

# **Bericht**

**des Büros des Grossen Rates  
zum Anzug Dr. F. Burri betreffend  
Änderung des § 26 der Ausführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Geschäftsordnung  
des Grossen Rates (Redezeitbeschränkung)**

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt  
zugestellt am 22. Februar 1980

## 1. Der Anzug und erste Stellungnahme des Büros

In der Sitzung vom 12. Januar 1978 hat der Grosse Rat seinem Büro folgenden Anzug Dr. F. Burri überwiesen:

Seit anderthalb Jahren sind die neue Geschäftsordnung des Grossen Rates und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen in Kraft. Die Praxis hat gezeigt, dass nicht alle Neuerungen die seinerzeit beabsichtigten Auswirkungen haben. So hat die Einführung von Redezeitbeschränkungen nicht zur erhofften Straffung des Ratsbetriebes geführt. Insbesondere haben sich die für die Begründung von Interpellationen zugestandenen 20 Minuten als viel zu grosszügig erwiesen: diese lange Redezeit – es ist die längste, die die neuen Bestimmungen überhaupt zulassen – wird allzuoft dazu benützt, Erklärungen abzugeben, die mit einer Interpellationsbegründung überhaupt nichts mehr zu tun haben, und die den Gang der Verhandlungen in unerträglicher Weise hinhalten.

Ich ersuche deshalb das *Büro des Grossen Rates*, den § 26 der Ausführungsbestimmungen zu überprüfen und eine neue Regelung vorzuschlagen, die die Interpellanten zwingt, sich auf das Wesentliche zu beschränken. Eine Lösung, die es dem Plenum des Grossen Rates in ganz besonderen Fällen ermöglichen würde, die Redezeit zu verlängern, wäre besonders begrüssenswert.

Das Büro hat sich in der Folge mit dem Begehren des Anzugstellers ausführlich befasst. Es ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Bestimmung über die Redezeit bei Interpellationsbegründungen (§ 26 der Ausführungsbestimmungen) nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit den übrigen Redezeitbeschränkungen betrachtet werden sollte. Ferner sollte auch abgeklärt werden, ob sich die Gleichbehandlung von offiziellen Fraktionssprechern und Einzelvotanten bewährt hat.

Zwecks Erweiterung des Auftrages im obigen Sinne gelangte das Büro mit folgenden Anträgen an das Plenum des Grossen Rates:

1. Der Anzug Dr. F. Burri soll stehengelassen werden.
2. Das Büro des Grossen Rates soll beauftragt werden, sämtliche Bestimmungen über die Redezeiten zu überprüfen und dem Grossen Rat darüber Bericht und Antrag vorzulegen.

In seiner Sitzung vom 8. November 1978 hat der Grosse Rat obigen Antrag zum Beschluss erhoben.

## 2. Vorschläge zur Straffung des Parlamentsbetriebes

Eine Subkommission des Büros hat alle Bestimmungen betreffend Redezeit gesammelt und dazu im Sinne des erweiterten Anzuges Dr. F. Burri Alternativvorschläge erarbeitet. Darüber können wir im einzelnen folgendes berichten:

### 2.1. Heute gültige Regelung

§ 14 GO: Persönliche Erklärung	kurz
§ 17 AB: Wortbegehren zur Tagesordnung Zum gleichen Geschäft darf höchstens zweimal gesprochen werden.	max. 5 Minuten
§ 19 AB: Redezeit für 1. Votum (für alle Ratsmitglieder)	max. 15 Minuten
Redezeit für 2. Votum	max. 5 Minuten
§ 26 AB: Interpellationsbegründung	max. 20 Minuten
Befriedigterklärung	max. 10 Minuten

### 2.2. Denkbare Änderungen zwecks Straffung des Parlamentsbetriebes

§ 14 GO:	unverändert
§ 17 AB:	unverändert
§ 19 AB: Redezeit für 1. Votum	
Fraktionssprecher	max. 15 Minuten
Einzelvotanten	max. 10 Minuten
Redezeit für 2. Votum	
alle	max. 5 Minuten
§ 26 AB: Interpellationsbegründung	max. 15 Minuten
Mündliche Interpellationsbeantwortung	max. 15 Minuten
Befriedigterklärung	max. 10 Minuten

(GO = Geschäftsordnung / AB = Ausführungsbestimmungen)

### 3. Stellungnahmen der Fraktionen und des Regierungsrates

Die obigen Alternativvorschläge wurden mit Schreiben vom 23. Juli 1979 allen Fraktionen und dem Regierungsrat zur Stellungnahme unterbreitet. Darauf haben wir folgende Antworten erhalten:

#### 3.1 *Keine Änderung der heute gültigen Regelung*

Fraktionen der NA (Mehrheitsentscheid)

PdA

POB

#### 3.2 *Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen der Subkommission*

Fraktionen der CVP

LDP

LdU

SP

VEW (Mehrheitsentscheid)

Die Fraktion der Liberaldemokratischen Partei liess uns wissen, dass sie allenfalls auch eine weitergehende Redezeitbeschränkung bei der Interpellationsbegründung auf zehn Minuten unterstützen könnte.

#### 3.3 *Teilweise Zustimmung der Fraktion der FDP*

Die Fraktion der FDP begrüsst die Redezeitverkürzung bei der Interpellationsbegründung, lehnt dagegen jene für Einzelvotanten ab. «Da diese oft in der betreffenden Sache zur eigenen Fraktion im Gegensatz stehen, haben sie unter Umständen gewichtige Argumente vorzubringen und sollen deshalb nicht durch eine kürzere Redezeit gegenüber den Fraktionssprechern benachteiligt werden.»

Die Fraktion der FDP lehnt auch die Redezeitbeschränkung für die Interpellationsbeantwortung durch den Regierungsrat ab. Ihre Argumente stimmen materiell mit jenen des Regierungsrates überein.

Schliesslich schlägt die Fraktion der FDP die Verschiebung der Interpellationsbegründung und -beantwortungen auf eine Abendsitzung am zweiten Donnerstag vor. Damit würde «die psychisch und physisch günstigste Zeit des Vormittages frei für die Beratung der wichtigsten Geschäfte.»

### *3.4 Antwort des Regierungsrates*

Der Regierungsrat begrüsst das von der Subkommission ins Auge gefasste Ziel, den Parlamentsbetrieb zu straffen und will das Seine dazu beitragen. Er kann sich jedoch mit einer Redezeitbeschränkung bei der Interpellationsbeantwortung nicht befreunden, da sich daraus «eine zum Nachteil der Sache sich auswirkende Ungleichheit ergibt. Zahl und Komplexität der an die Regierung gerichteten Fragen stehen im Belieben des Interpellanten; da der Vorstoss schriftlich einzureichen ist, benötigt er hierfür keine Redezeit, diese steht ihm vielmehr zusätzlich zur Verfügung. Ist nun die Regierung an einer sofortigen mündlichen Beantwortung interessiert, könnten die in Vorschlag gebrachten 15 Minuten sich als nicht ausreichend erweisen. Durch eine Beschränkung der für die mündliche Beantwortung einer Interpellation zur Verfügung gestellten Zeit wird der Regierungsrat in seinem Handeln auf unseres Erachtens nicht vertretbare Weise eingeengt und zu schriftlichen Interpellationsbeantwortungen gezwungen, wo eine mündliche und umgehend erteilte Antwort am Platze wäre.»

## **4. Stellungnahme des Büros**

Es ist unbestritten, dass der Parlamentsbetrieb unter der Flut der Einzelvorstösse leidet und demzufolge die zeitliche Belastung des Milizparlamentariers zuweilen das zumutbare Mass überschreitet. Es kann auch immer wieder festgestellt werden, dass wichtige Sachgeschäfte durch Interpellationen und Überweisungen von Anzügen an den Rand gedrängt werden und bei der Behandlung zu kurz kommen. Der Ruf nach einer gewissen Straffung des Parlamentsbetriebes ist daher unüberhörbar.

Andererseits sind Interpellationen und Anzüge Grundrechte des Parlamentariers, deren Beschneidung sich ungünstig auf das Funktionieren unseres demokratischen Staatswesens auswirken kann. Wer unseren Mehrparteiensstaat bejaht, muss dafür auch einen gewissen Preis in Form von Zeit und Geduld erbringen.

Wir haben daher in Abwägung aller Argumente Alternativvorschläge unterbreitet, die in Hinsicht auf eine Straffung eine Minimallösung darstellen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei aller Rücksichtnahme auf die Rechte des Parlamentariers gewisse Einschränkungen möglich sind, ohne dass das Sachproblem darunter leidet. Man kann bereits in fünf Minuten sehr viel wirksam sagen, wenn man sich auf das Wesentliche beschränkt. Das gilt natürlich auch für die Regierungsräte, die bei Interpellationsbeantwortungen auch der Versuchung erliegen können, in Nebensächlichkeiten und persönliche Reminiszenzen abzugleiten.

Dabei räumen wir gern ein, dass – wenn auch selten – der Fall eintreten kann, dass eine ausführliche Begründung nötig ist, die ihrerseits nach einer ebenso ausführlichen Beantwortung ruft. Für solche Fälle sehen die Ausführungsbestimmungen die Möglichkeit der Diskussion (§ 26) oder die befristete Abweichung von den Ausführungsbestimmungen (§ 40) vor.

Den Vorschlag der Liberaldemokratischen Fraktion, die Redezeit bei Interpellationsbegründungen eventuell noch weiter einzuschränken, haben wir geprüft, möchten aber im Sinne einer vertretbaren Kompromisslösung bei den Alternativvorschlägen unserer Subkommission bleiben.

Eine Verschiebung der Interpellationsbegründungen auf die Abendsitzung des zweiten Donnerstags steht einer mündlichen Beantwortung in der gleichen Sitzung hindernd im Wege. Wir haben Verständnis für diesen Vorschlag, der einer erstrebenswerten Arbeitsökonomie entspricht, möchten aber andererseits davor warnen, dass sich das Parlament durch Hintanzetzung der Interpellationen selber entwertet.

Diese Frage gehört aber u. E. nicht im Rahmen des erweiterten Anzugs Dr. F. Burri geregelt.

## **5. Anträge**

Das Büro beantragt einstimmig, dem nachstehenden Beschlussesentwurf zuzustimmen und den Anzug Dr. F. Burri als erledigt zu erklären. Es hat als seinen Referenten H. Strittmatter bestimmt.

Basel, den 11. Februar 1980

Im Namen des Büros des Grossen Rates

Die Präsidentin: Dr. M.-A. Massini

**Grossratsbeschluss betreffend  
Änderung der §§ 19 und 26 der Ausführungsbestimmungen  
zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates  
vom 19. November 1975**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag seines Büros, beschliesst:

Die §§ 19 und 26 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates werden durch folgende Neufassungen ersetzt:

§ 19. Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit bei einem ersten Votum für offizielle Fraktionssprecher auf 15 Minuten, für Einzelvotanten auf 10 Minuten und bei einem zweiten Votum für alle auf 5 Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referenten der Regierung und der Kommissionen.

§ 26. Eine Interpellation ist spätestens eine halbe Stunde vor Sitzungsbeginn bei der Kanzlei des Grossen Rates schriftlich einzureichen. Sie wird spätestens zu Beginn der Nachmittagssitzung des ersten Sitzungstages begründet. Die Redezeit für die Begründung durch den Interpellanten und für die Beantwortung durch den Regierungsrat ist auf 15 Minuten beschränkt.

Nach der Beantwortung der Interpellation erklärt der Interpellant, ob er von der Antwort befriedigt ist. Hiezu ist die Redezeit auf 10 Minuten beschränkt. Der Vertreter der Regierung hat danach das Recht auf eine kurze Erklärung. Der Rat kann Diskussion beschliessen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.